

## **Stadt Übach-Palenberg**

**BP Nr. 56 (2) Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus 6. Änderung**

### **STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ (ASPI)**

**für das Flurstück 363**



#### **Auftraggeber:**

Stadt Übach-Palenberg  
Rathausplatz 4  
52531 Übach-Palenberg

#### **Bearbeitung:**

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer  
Walderych 56  
52511 Geilenkirchen  
Tel.: 02451 – 95 94 20  
E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

## Inhalt

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme .....	1
2.0	Die Artenschutzprüfung (ASP).....	1
2.1	Gesetzliche Grundlagen .....	1
2.2	Methodik zur ASP .....	3
3.0	Das Plangebiet .....	4
3.1	Lage im Raum .....	4
3.2	Habitatausstattung im Ausgangszustand .....	4
3.3	Kurzbeschreibung Planzustand.....	7
4.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.....	8
4.1	Auswertung vorhandener Kenntnisse.....	8
4.2	Begehungen vor Ort .....	10
4.3	Bewertung des Vorkommens planungsrelevanter Arten.....	11
4.3.1	Nahrungshabitat.....	11
4.3.2	Fortpflanzungshabitat.....	11
5.0	Potentielle Wirkfaktoren .....	13
6.0	Ergebnis der ASP Stufe I.....	13
7.0	Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes .....	14
8.0	Resümee – Ergebnis .....	16
	Literatur .....	17

## **1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme**

In Übach-Palenberg, Kreis Heinsberg, ist die Errichtung eines Bürogebäudes auf einer bislang als Grünland und Bolzplatz genutzten Fläche an der Talstraße / Ecke Friedrich-Ebert-Straße (Flurstück 363, Flur 14, Gemarkung Übach-Palenberg) geplant. Die betreffende Fläche ist 5837 m<sup>2</sup> groß und soll hierzu als Urbanes Gebiet (MU) dargestellt werden. Derzeit besteht eine Ausweisung als Grünfläche. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB für Bebauungspläne im Innenbereich aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren korrigiert.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens gilt es zu überprüfen, ob von dem Vorhaben schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Die vorliegende Stellungnahme zum Artenschutz behandelt diese Thematik.

Der sich mit der Bebauung vollziehende Eingriff in Natur und Landschaft wirkt sich nachhaltig auf die potentiellen existenzbestimmenden Lebensgrundlagen für die Fauna aus

Kommen relevante Arten vor, sind einschlägige, sachgemäße Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

## **2.0 Die Artenschutzprüfung (ASP)**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

Den Schutz von Tier- sowie Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Bei der Entwicklung und Realisierung der hier geplanten Bebauung können ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein. In NRW erfolgt die Artenschutzprüfung entsprechend den Regelungen nach der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV 2016). Ergänzend wird die Handlungsempfehlung von MWEBWV und

MKUNLV (2010) herangezogen. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die bei der Artenschutzprüfung einer Art- für –Art – Betrachtung unterzogen werden sollen. Alle anderen europäisch geschützten Arten werden im Allgemeinen in Bezug auf die Lebensräume betrachtet, weil die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG im Sinne des §44 Abs. 5 BNatSchG bei diesen Arten nicht zwingend zu erwarten sind. Aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustands und ihrer weiten Verbreitung ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (nach §45 Abs.5 BNatSchG) bei einem Eingriff meist weiterhin gegeben.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen zwei Schutzkategorien unterschieden:

- **Besonders geschützte Arten:** Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- **Streng geschützte Arten:** Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV

### **Inhalte der Artenschutzprüfung (Stufe 1)**

Mit der ASP (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG**, von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden.

**Verbot Nr. 1:** Wild lebende Tiere (der besonders geschützten Arten) dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.

**Verbot Nr. 2:** Wild lebende Tiere (der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

**Verbot Nr. 3:** Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere (der besonders geschützten Arten) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

**Verbot Nr. 4:** Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen (der besonders geschützten Arten) oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.

## Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

### 2.2 Methodik zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) die Beobachtungen vor Ort,
- (3) und eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumsansprüchen planungsrelevanter Arten.

Für die **Auswertung vorhandener Erkenntnisse** dient u. a. hier die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 5002/4 Geilenkirchen. Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB. Es werden alle **planungsrelevanten Arten**, die im Messtischblatt ein bekanntes Vorkommen haben, aufgelistet. Das Spektrum der potentiell vorkommenden Arten wird durch den Vergleich der ökologischen Ansprüche der einzelnen Arten mit den gegebenen Lebensraumbedingungen eingegrenzt.

Auf diesen Erkenntnisgewinn folgend wurden gezielt Begehungen des Gebietes durchgeführt, um durch **Beobachtungen vor Ort** den Kenntnisstand zu erweitern.

Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Struktur des Lebensraums sowie konkrete Hinweise) ausgewertet.

### 3.0 Das Plangebiet

#### 3.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet von Übach-Palenberg, am nördlichen Rand des Stadtteils Übach. Nordwestlich schließt ein Baugebiet sowie die Abraumhalde Carolus-Magnus (etwa 350 bis 400 m Entfernung) an. Nordöstlich befindet sich das Gewerbegebiet Weißenhaus mit daran angrenzenden Ackerflächen. Die Ausweisung des Plangebiets als Urbanes Gebiet für die Errichtung eines Bürogebäudes steht im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbegebiet. Südlich liegt die weitere Bebauung im Stadtgebiet von Übach-Palenberg mit Wohnhäusern, Gärten und kleinen parkartigen Flächen. Die Lage im Raum ist in Abb. 1 dargestellt.

Direkt nordöstlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Privatgrundstück mit großem Garten und Baumbestand.

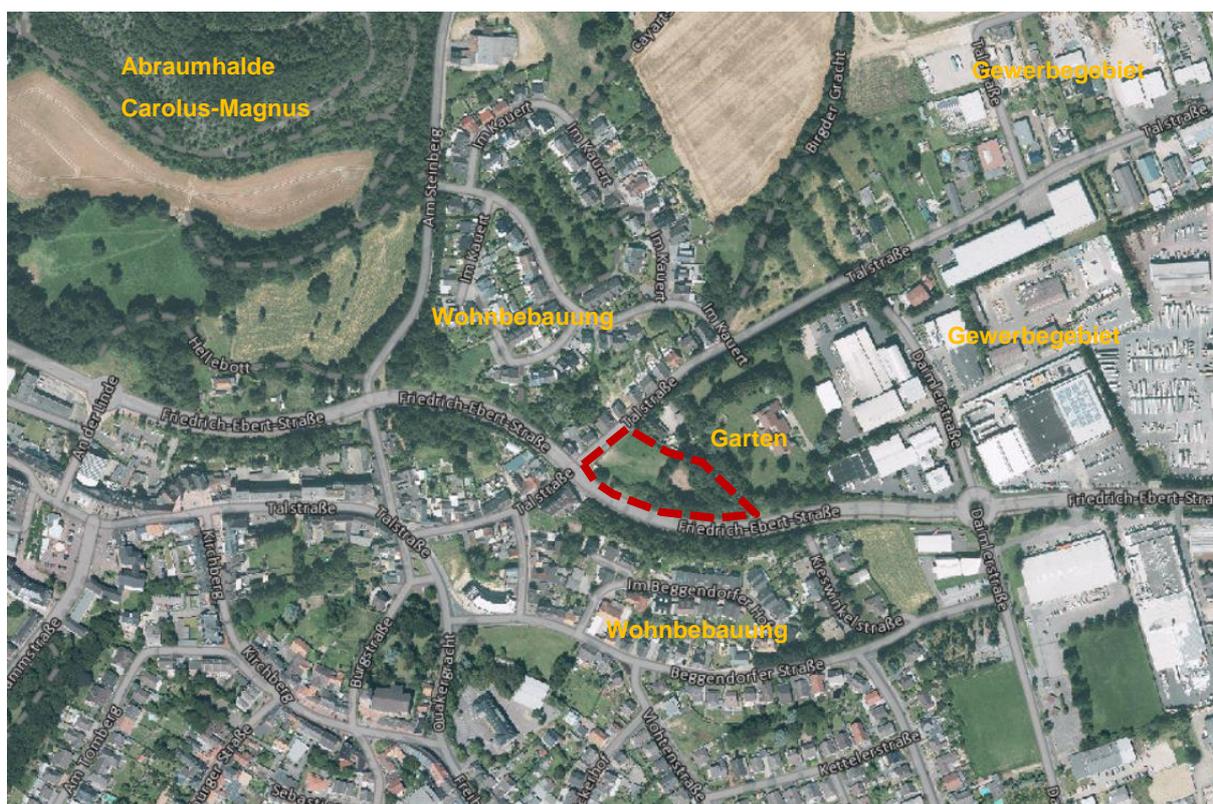


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Bezirksregierung Köln 2017, ohne Maßstab und Gewähr)

#### 3.2 Habitatausstattung im Ausgangszustand

Das Plangebiet selbst setzt sich aus einer kleinen Wiese, einem Bolzplatz und flächigen und linearen Gehölzstrukturen zusammen. Der nordöstliche Rand wird von einer steil aufgehenden Böschung von 6-7 m Höhe, Steigung etwa 40 %, geprägt.

Die Wiese (siehe Abb. 2) zeigt sich als Wirtschaftsgrünland (Rinder-oder auch Pferdeweide) mit wenigen Arten. Es kommen hauptsächlich stickstoffliebende Gräser, Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*), zum Teil auch Brennnessel (*Urtica dioica*) vor.



Abbildung 2: Wiese in der westlichen Hälfte des Plangebiets (Aufnahme vom 18.10.2017)

Der Bolzplatz zeigt kurzwüchsige Ruderalvegetation und weitgehend offene Schotterstellen („Rote Asche“).

Zwischen Wiese und Bolzplatz steht ein schmaler Gehölzstreifen mit Zweigriffligem Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) (siehe Abb. 3).



Abbildung 3: Gehölzstreifen im Übergang zwischen Wiese und Bolzplatz (Aufnahme vom 18.10.2017)

Die Vegetation der waldähnlichen Bestände mit starker (süd-)westlicher Neigung setzt sich aus unterschiedlichen Laubbaumarten zusammen: Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Kirsche (*Prunus spec.*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Wuchsstärke ist gering bis mittelstark. Die Strauchschicht ist an vielen Stellen durch Jungwuchs der Bäume und Sträucher vor allem in den untersten beiden Metern sehr dicht ausgeprägt. Es kommen hier hauptsächlich Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Kornellkirsche (*Cornus mas*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) vor. Der Boden ist dicht von Efeu (*Hedera helix*) überzogen, häufig tritt Jungwuchs von Rosen (*Rosa spec.*) auf.

Südlich des Bolzplatzes zeigt sich der Gehölzbestand in anderer Artenzusammensetzung. Die Strauchschicht ist von Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) dominiert, in der Baumschicht wachsen Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Feld-Ahorn. Die Wuchsstärke der Bäume hier ist meist mittelstark, teilweise auch gering.

Der Übergang von der Planfläche zur an der südlichen Seite verlaufenden Straße (Friedrich-Ebert-Straße) ist von Straßenbegleitgrün bestanden. Es kommen hier lebensraumtypische Gehölze vor. Teilweise wiederholen sich die bereits genannten, mit besonderer Häufigkeit des Ligusters (*Ligustrum vulgare*), aber auch des Roten Hartriegels (*Cornus sanguinea*). Der Großteil des Straßenbegleitgrüns befindet sich nicht auf dem Plangrundstück, sondern als breiter Randstreifen auf dem Grundstück der Straße selbst.

### 3.3 Kurzbeschreibung Planzustand

Auf der Planfläche soll ein Bürogebäude mit zugehörigen Parkplätzen errichtet werden.

Der östliche Bereich mit Böschungen und waldähnlichem Bestand soll nicht berührt werden (siehe Abb. 4) und im Bebauungsplan als Private Grünfläche festgesetzt werden. Ein Teil des Straßenbegleitgrüns am südlichen Rand befindet sich auf der Planfläche, wird jedoch durch in Verbindung mit dem Vorhaben erhalten bleiben können.

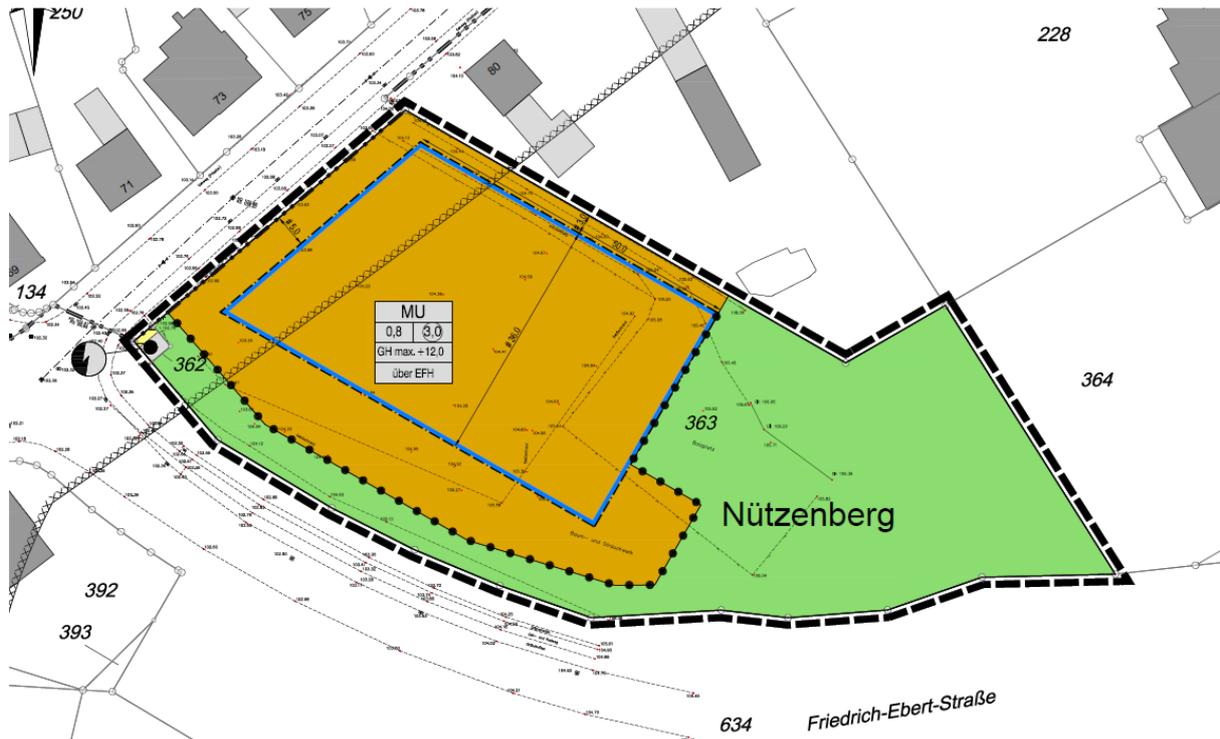


Abbildung 4: B-Plan-Entwurf für das Flurstück 363, Flur 14 in Übach-Palenberg (unmaßstäblich).

## 4.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet

### 4.1 Auswertung vorhandener Kenntnisse

Art	Status	Erhaltungszust. NRW	RL	Schutzgrad	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<b>Säugetiere</b>					
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Art. vorh.	G	3	§, §§
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art. vorh.	G-	2	§, §§
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art. vorh.	G	G	§, §§
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art. vorh.	S	2	§, §§
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art. vorh.	G	R	§, §§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art. vorh.	G	*	§, §§
<b>Vögel</b>					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	V	§, §§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	*	§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	3S	§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	*	§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	3S	§, §§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	3	§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	VS	§, §§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	2S	§
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	U	3	§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G	*	§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	3S	§, §§

**Legende:** Art vorh. = Art regional nach MTB 5002/4 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig U = ungünstig S = schlecht

- = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; \* nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

Da weder das Plangebiet noch seine nähere Umgebung **Gewässer** aufweisen, kann das Vorkommen der gelisteten Arten, die direkt an Gewässerhabitate gebunden sind, ausgeschlossen werden. Dazu zählen **Biber, Eisvogel, Zwergtaucher** und **Wasserralle**. Der **Teichrohrsänger** brütet in großen Schilfbeständen, weshalb sein Vorkommen indirekt an Gewässer gebunden ist. Auch er kann auf der Planfläche keinen Lebensraum haben.

Die Besiedlung der Planfläche durch **Kiebitz** und **Feldlerche** lässt sich ebenfalls schon im Vorhinein ausschließen. Die beiden bodenbrütenden Arten kommen auf großen, weiträumig offenen Flächen vor (in der Region hauptsächlich Ackerflächen) vor und reagieren empfindlich gegenüber vertikalen Strukturen und Störung. Im Siedlungsbereich kommen sie deshalb nicht vor. Auch ein Vorkommen des Rebhuhns wird aufgrund der Störintensität und der mangelnden Biotopverbindung ausgeschlossen.

Fortpflanzungsstätten werden direkt ausgeschlossen für **Rauch- und Mehlschwalben**, da diese an Gebäuden und Bauwerken nisten, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Für die verbleibenden Arten der Liste nach LANUV (Tab. 1) ergibt sich eine besondere **Betrachtungsrelevanz** bei den Begehungen des Plangebiets. Es bleibt zu beachten, dass die Listen nach MTB (LANUV) nicht immer aktuell sind bzw. möglicherweise nicht alle potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Arten erfasst sind.

Des Weiteren gelten viele Arten durch negative Bestandsentwicklungen als gefährdet und sind daher auf der Roten Liste aufgeführt. Nicht alle dieser Arten gelten als „planungsrelevant“. Durch die Gefährdung ihrer Bestände sollte auch hier ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Unter (grober) Berücksichtigung der gegebenen Biotope (z.B. keine Gewässer) zählen hierzu Fitis, Gelbspötter, Gimpel, Klappergrasmücke und Star. Alle genannten Arten sind in der Roten Liste nach LANUV NRW 2008 mit „V“ (Vorwarnliste) bewertet.

Die Anfrage bei der UNB Kreis Heinsberg ergibt, dass sich auf dem Flurstück ein Vorkommen des **Hirschkäfers** (*Lucanus cervus*) befindet. Wann das Vorkommen zuletzt bestätigt wurde, ist nicht bekannt. Die UNB geht davon aus, dass es sich um langfristige, wiederholte Beobachtungen der Art handelt (nachrichtlich Frau Schellenberg, UNB Kreis Heinsberg). Der Hirschkäfer gilt nicht als planungsrelevant, ist jedoch deutschlandweit als „stark gefährdet“ (Rote Liste 2) eingestuft. Außerdem ist er im Anhang II der europäischen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt. Die Art zählt ist damit nicht den beiden in Kapitel 2.1 genannten Schutzkategorien zuzuordnen und der § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) greift nicht. Aufgrund der lokalen Seltenheit und der bundesweiten Gefährdung sollen in diesem Gutachten dennoch die Lebensraumansprüche kurz erläutert werden und die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Population bewertet werden.

Die Art ist an Totholz mit Bodenkontakt gebunden, weshalb sich das Vorkommen auf die waldartigen Bereiche des Flurstückes konzentrieren wird. Hirschkäfer sind wärmeliebende Tiere und kommen daher in lichten Wäldern, Waldrändern und Kleingehölzen wie Obstwiesen, Hecken, Alleen und bei geeigneter Ausstattung auch Gärten vor. Ihre Gefährdung in Deutschland geht vor allem mit dem Verlust von Totholz durch erhöhten Nutzungsdruck in Wäldern und der Kulturlandschaft einher. Auch trägt die Verinselung von bestehenden Beständen zu Verlusten bei. Nach Angaben des BfN wird in der Wissenschaft davon ausgegangen, dass Straßenverkehr und die Anlockung durch künstliches Licht schwärmende Tiere töten (können) (BfN o.J.). Die Flugzeit der Imagines beläuft sich auf das späte Frühjahr und den Frühsommer. Da die Larvalzeit unterirdisch verbracht wird, sind zur jetzigen Jahreszeit keine Beobachtungen der Art möglich. Bei den Begehungen im Rahmen der ASP wird das Lebensraumpotenzial überprüft.

#### **4.2 Begehungen vor Ort**

Festgestellt wurden am 18.10.2017 von 10:30 bis 11:30 Uhr bei sonniger, windstiller Witterung und etwa 16°C Lufttemperatur

- vier Kohlmeisen,
- zwei Amseln,
- drei Blaumeisen und
- drei Rotkehlchen

und am 13.11.2017 von 8:45 bis 9:15 Uhr bei sonniger, windstiller Witterung und etwa 5 °C Lufttemperatur

- zwei Amseln,
- eine Kohlmeise,
- zwei Elstern und
- ein Zaunkönig.

Die Vögel hielten sich vor allem am Gehölzstreifen zwischen Bolzplatz und Wiese sowie in weiteren Übergangsbereichen zwischen offenen Flächen und Gehölzen auf. Konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten haben sich nicht ergeben.

Die Bäume im Plangebiet haben keine größeren Höhlen und sind wegen der Wuchsstärke nicht oder nur vereinzelt für größere Nester oder Horste geeignet. Niststätten dieser Art sind zurzeit nicht vorhanden.

### 4.3 Bewertung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

#### 4.3.1 Nahrungshabitat

Das Plangebiet kann als Nahrungshabitat für unterschiedliche, planungsrelevante Vogelarten dienen. Hierzu zählen **Habicht**, **Sperber**, **Mehl-** und **Rauchschwalbe**, **Waldkauz**, **Steinkauz**, **Turmfalke** und **Schleiereule**.

**Graureiher** jagen an Gewässern sowie auf Acker- und Grünlandflächen. Die Lage im Siedlungsbereich und die geringe Größe der Planfläche machen ein Auftreten hier zum Ausnahmefall.

**Mäusebussarde** jagen in Offenlandbereichen und sind hier daher bei der Nahrungssuche ebenfalls eher nicht zu erwarten.

Fledermäuse auf ihren Jagdflügen sind im Plangebiet wahrscheinlich bzw. zu erwarten. Dies gilt besonders für die häufige **Zwergfledermaus**, welche verstärkt auch im Siedlungsbereich vorkommt. Auch die **Breitflügelfledermaus** und die **Wimperfledermaus** sind Arten u.a. des Siedlungsbereiches und könnten auf der Planfläche jagen.

**Wasserfledermäuse** jagen über offenen Wasserflächen und sind daher hier nicht zu erwarten.

Der **Abendsegler** kommt im Tiefland von NRW vor allem als Durchzügler im Frühjahr sowie im Spätsommer / Herbst vor. Die Jagd erfolgt in 10 bis 50 m Höhe und kann die Planfläche mit einbeziehen.

#### 4.3.2 Fortpflanzungshabitat

Aufgrund der Begehungen und der festgestellten Wuchsstärke und Beschaffenheit der Bäume lassen sich Brutvorkommen bestimmter Arten ausschließen: Hierzu zählen **Steinkauz** und **Waldkauz**, welche in Baumhöhlen brüten, die in den Bäumen hier nicht vorhanden sind.

Die meisten der Baumkronen sind nicht für große Nester / Horste geeignet, weshalb sie kein potentiellies Bruthabitat für **Graureiher**, **Sperber**, **Habicht** oder **Mäusebussard** darstellen. Es konnten in den stärkeren Bäumen keine Horste festgestellt werden.

**Turmfalken** brüten in Gebäuden und teilweise auch in Nestern anderer Arten, zum Beispiel von Krähen. Derzeit sind für Turmfalken keine geeigneten Nistplätze vorhanden. Eine Besiedlung in den nächsten Jahren ist möglich.

Der **Kuckuck** ist durch seine spezielle Brutbiologie (Brutschmarotzer) vor allem auf das Vorhandensein von Wirtsvögeln angewiesen. Er kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, darunter gelegentlich auch Städte. Ein tatsächliches Vorkommen im Plangebiet kann

aufgrund der Jahreszeit für den Zugvogel nicht festgestellt werden. Brütende Wirtsvögel sind auch nach Ausführung des Vorhabens noch im Gebiet zu erwarten, jedoch kann der Kuckuck durch die Störwirkungen möglicherweise verdrängt werden. Weitere und auch größere potentielle Lebensräume befinden sich im näheren Umfeld, zum Beispiel mit den Baumwiesen entlang der Birgder Gracht und entlang der Straße Hellebott. Sollte der Kuckuck auf der Fläche gelegentlich vorkommen und Nester von Kleinvögeln für seine Eiablage nutzt, so ist nicht direkt mit einer Beeinträchtigung der lokalen Population zu rechnen.

Auch der **Gelbspötter** könnte auf der Fläche brüten, was derzeit nicht festgestellt werden kann. Er brütet vor allem in der Strauchschicht oder in licht stehenden Bäumen, die sich auf der Fläche auch im Bereich des geplanten Baufensters befinden. Weitere und auch besser geeignete Bruthabitate sind in den für den Kuckuck genannten Bereichen vorhanden, sodass mit einer möglichen Verdrängung des potentiell brütenden Gelbspöters keine negativen Bestandsentwicklungen der lokalen Population zu erwarten sind.

Das Vorkommen von weiteren Arten der Vorwarnliste wird wie folgt bewertet:

- **Gimpel** brüten vor allem in Nadelgehölzen und finden hier daher nicht ihr bevorzugtes Bruthabitat.
- Der **Fitis** lebt sehr selten im Siedlungsbereich und ist auch aufgrund der strukturellen Beschaffenheit der Fläche eher nicht zu erwarten.
- **Stare** brüten in Baumhöhlen mit der Größe von Spechthöhlen. Diese konnten hier nicht festgestellt werden.

**Wochenstuben von Fledermäusen** werden auf der Fläche aufgrund der fehlenden Baumhöhlen ausgeschlossen. Auch zeigen die Bäume kaum Rindenschäden oder Baumspalten, in denen einzelne Männchen der im Gebiet vorkommenden Arten im Sommer schlafen könnten. Diese Art von Quartieren kann letztlich nicht ausgeschlossen werden. Die Bäume im Bereich der Böschungen sollen mit dem Vorhaben erhalten bleiben, weshalb sich für die im Ausnahmefall vorkommenden Fledermausarten, die oftmals im Siedlungsbereich leben, keine negativen Wirkungen durch das Vorhaben ergeben.

Der Lebensraum ist für den **Hirschkäfer** grundsätzlich geeignet. Es finden sich auf dem Boden verrottende Baumstämme oder Äste, die zum Teil durch Schnitt- und Rodungsmaßnahmen dorthin gelangt sind. Auch sind an einigen Stellen Haufen aus Grünschnitt mit hohem Holzanteil entstanden. Der Bereich mit größeren Mengen an Totholz konzentriert sich auf die waldartigen Bestände rund um den Bolzplatz. Der mit dem Vorhaben zu rodende Gehölzstreifen zwischen Bolzplatz und Grünland zählt nicht direkt dazu.

## 5.0 Potentielle Wirkfaktoren

Durch die geplante Bebauung kommt es u.a. zu

- Verlust einer Wiese von etwa 2000 m<sup>2</sup> Größe bei einer Grundstücksgröße mit insgesamt 5837 m<sup>2</sup>
- Rodung von Gehölzen (Gehölzstreifen und Einzelsträucher)
- geringfügige Erhöhung der Störintensität durch das Gebäude mit seiner Betriebsamkeit
- Änderung der Struktur / des Biotopkomplexes (Randeffekte zwischen Grünland / Bolzplatzrasen und Gehölzbeständen)
- Mögliche Tierfallen durch Gullies, Schächte etc.

## 6.0 Ergebnis der ASP Stufe I

Die Fläche hat für die Nahrungssuche aufgrund ihrer geringen Größe und der Lage im Siedlungsbereich nur eine untergeordnete Bedeutung. Mit der Realisierung der geplanten Bebauung wird für keine nahrungssuchende Art, ob Vogel oder Fledermaus, ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG ausgelöst. Dies wäre nur der Fall, wenn es sich um ein essentielles Nahrungshabitat handelt, durch dessen Wegfall die Funktion der Fortpflanzungsstätte nicht mehr gegeben wäre und der lokale Bestand der Arten abnehmen würde. Dies ist hier nicht der Fall. Teile des Nahrungshabitats bleiben zudem erhalten.

Als Bruthabitat dient die Fläche vor allem häufigen Arten, die verstärkt auch im Siedlungsbereich vorkommen. Hierzu zählen Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeise und Amsel. Eine weitere Besiedlung der Fläche ist trotz der geplanten Gebäude möglich und wahrscheinlich, sofern eine ausreichende Eingrünung des Gebäudes und der Parkplätze erfolgt. Mit dem Erhalt der waldartigen Bereiche und des Straßenbegleitgrüns ist hierfür eine gute Grundlage geschaffen.

Es könnten möglicherweise Brutstätten von Kuckuck und Gelbspötter (beide Arten der Vorwarnliste – Rote Liste) vorliegen. Aufgrund der Jahreszeit können hierzu keine fundierteren Aussagen getroffen werden, es fehlt der Frühjahrs-/Frühsommeraspekt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich durch das Vorhaben negative Bestandsentwicklungen für die möglicherweise brütenden Vögel ergeben. Weitere geeignete Bruthabitate sind im näheren Umfeld mit der Birgder Gracht und ihren Nebenflächen sowie mit der Abraumhalde und den südlich davon gelegenen Wiesenflächen mit Kleingehölzen vorhanden.

## 7.0 Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes

Zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind nachfolgende Maßnahmen erforderlich. Für planungsrelevante Arten ist das Auslösen der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Im Sinne der allgemeinen Artenschutzbestimmungen nach §39 BNatSchG ist zudem das grundlose Töten aller Tiere untersagt.

1. **Rodungen** dürfen gesetzlich nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur innerhalb der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit (1. Oktober bis 28. Februar) vorgenommen werden. Die Rodungen sind auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken und der waldartige Bestand sollte in seiner jetzigen Form als Lebensraum für den Hirschkäfer und auch in Hinblick auf die sukzessive Entwicklung erhalten bleiben. Auch sollten Tot- und Althölzer auch in der Zukunft nicht entfernt werden. Es wird **empfohlen**, die Fläche im Bebauungsplan als **Private Grünfläche** auszuweisen und festzusetzen. Eingriffe in das Erdreich sollten in diesen Bereichen nicht erfolgen, damit dort lebende Larven des Hirschkäfers nicht gefährdet werden.
2. Der **Baubeginn** sollte nach Möglichkeit ebenfalls innerhalb der Wintermonate liegen. Eine Störung von brütenden Vögeln und jagenden Fledermäusen kann so vermieden werden.
3. Bei Baubeginn im Frühjahr oder Sommer sollte das Baufeld ab Ende Februar als **Schwarzbrache** erhalten werden, um mögliche Bruten auf der dann von Gehölzen freigestellten Fläche zu vereiteln. Hierzu zählt die wiederholte mechanische Bodenbearbeitung durch Pflügen oder Eggen, um das Aufkommen einer übermäßigen Gras-/Wildkrautvegetation zu vermeiden.
4. Unmittelbar vor Baubeginn (im Rahmen der Baufeldräumung) ist zu prüfen, ob geschützte und/oder planungsrelevante Arten und ihre Lebensstätten im Baufeld und seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden und betroffen sind. Sollte die Baufeldräumung nicht in den Wintermonaten, sondern in den Monaten März bis August erfolgen, ist das **Gelände auf Nester, brütende Vögel und umherstreifende Jungtiere zu überprüfen**. Auch die **Nachbarflächen** sollten soweit zugänglich in einer Tiefe bis zu 50 m untersucht werden. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungsstätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden. Bei Funden ist die UNB Kreis Heinsberg zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5. Die **Neubesiedlung** der baulichen Anlagen, vor allem durch planungsrelevante Faunenarten, **während der Bauphase** ist durch geeignete Maßnahmen, wie Verschließen von Maueröffnungen, nach Möglichkeit zu verhindern. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude mit ihren Maueröffnungen möglichst geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten ruhen. Dies betrifft insbesondere Arten wie die **Zwergfledermaus**, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann.
6. Das Entstehen von **Laichgewässern** bei wassergefüllten Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten durch wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, sollte vermieden werden. Für die Larven ist mit dem Baubetrieb keine erfolgreiche Metamorphose zu erwarten.
7. **Tierfallen** wie Schächte oder offenliegende Keller sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten daran ruhen, so zu sichern, dass sich keine (tödlichen) Gefährdungen ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. sollten ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit feinen Gittern oder Platten.
8. Während der Bauphasen in den Sommermonaten sind **Baustellenbeleuchtungen** (Halogenlampen / Strahler) – sofern diese verwendet werden - so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Dies gilt besonders mit Hinblick auf das Vorkommen des Hirschkäfers, da man bei dieser Art von Verlusten durch künstliches Licht ausgeht. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdflügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden. Es sollte auf helle Leuchtmittel mit einem hohen UV-Anteil verzichtet werden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen, damit es nicht zu weiträumigen, horizontalen Abstrahlungen kommt.
9. Bei dem künftigen Bürogebäude gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Bei der Verwendung von großflächigen Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden (hierzu siehe Förster et al., [www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de)). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass stark spiegelnde und große Glasflächen für die Vögel Bäume und Sträucher simulieren und dann irrtümlich angefliegen werden. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass Vögel Innenräume durchfliegen wollen, um Gehölze auf der anderen Seite eines Hauses zu erreichen. Zur Vermeidung und Verminderung tragen optische

Unterteilungen der Glasfronten bei, mit maximalen Größen der Teilflächen von 0,5 m<sup>2</sup>. Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen (Empfehlung: F. Backwinkler, Stadt Heinsberg, Juni 2017).

10. **Empfehlung:** Eingrünungen des neuen Bürogebäudes sollten nach Möglichkeit mit lebensraumtypischen Gehölzen erfolgen. Durch die Wahl von Vogelschutz- und -nährgehölzen kann das Nahrungsangebot für die hier vorkommenden Singvögel aufrechterhalten werden und der Lebensraum für den Hirschkäfer, der eng an Sträucher und Bäume gebunden ist, optimiert werden. Hierzu zählen zum Beispiel Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlicher Schneeball (*Virburnum opulus*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hasel (*Corylus avellana*), Eibe (*Taxus baccata*) u.v.m.
11. **Empfehlung:** Mit dem Übergang der Fläche in Privateigentum ist nicht mehr mit Rodungen und Schnitтарbeiten in der Fläche selbst sowie Entsorgung von Gehölzschnitt aus Gärten in den waldartigen Bereichen zu rechnen. Ein schrittweises Verschwinden des Totholzbestandes kann die Folge sein, sodass der Hirschkäfer keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfindet. Gelegentliches Einbringen von Totholz durch den künftigen Flächenbesitzer in Form von Baumstämmen, Eichen-Baumscheiben oder dicken Ästen kann dieser Änderung des Lebensraumes entgegenwirken.

## 8.0 Resümee – Ergebnis

Wenn die genannten Maßnahmen eingehalten werden, werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Der Aufstellung des Bebauungsplans in der geplanten Weise steht aus der Sicht des Artenschutzes nichts entgegen.

Geilenkirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Katharina Laumen  
(B.Sc. Landschaftsökologie)

\_\_\_\_\_  
Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer  
(Landschaftsarchitekt AKNW)

## Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o.J.): Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Online unter: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Col\\_Lucacerv.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Col_Lucacerv.pdf) (abgerufen am 10.11.2017)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 vom 01.03.2010), zuletzt geändert am 01.01.2017 durch Artikel 19 des Gesetzes (BGBl. I S. 2258, 2348 vom 13. Oktober 2016)
- MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).
- MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.
- LANUV NRW (2008): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Gesamtfassung. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Säugetiere. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> (abgerufen am 02.11.2017)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 02.11.2017)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5002. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50024> (abgerufen am 02.11.2017)